



**Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innenausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 K I e l

**Hausanschrift:**

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: esjot@web.de



[www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig](http://www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig)

**Kiel, den 03.01.2018**

**per Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/425

Schriftliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes SH

(Verbot der Pferdesteuer): Drucks. 19/215

Unterzeichner ist augenscheinlich als staatsrechtlicher Experte zur Anhörung gebeten worden. Eine ausdrückliche allgemeinpolitische Bewertung des Gesetzentwurfs unterbleibt deshalb; besondere demokratische Legitimation dafür würde ja auch fehlen.

**I.** Verfassungsrechtlich ist das vorgeschlagene Gesetz in der Tat unbedenklich. Auftauchende Probleme erweisen sich als unbegründet.

1. Da die Kommunen staatsrechtlich Bestandteile der Länder sind und diese für die kommunale Finanzausstattung die Verantwortung haben, hat Schleswig-Holstein nach Art. 70 Abs. 1 GG auch die Gesetzgebungskompetenz für die Bedingungen, unter denen es – im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben – seinen Kommunen „die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung“ (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG) gewährleistet. Auf dieser Basis ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) erlassen worden, und es darf nun also auch entsprechend geändert werden.

Soweit das Land seinen Kommunen im Zuge der finanziellen Ausstattung Erhebungsrechte für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern einräumt (§ 3 Abs. 1 KAG), beruht seine spezielle Kompetenz hierfür auf Art. 105 Abs. 2a GG. Die im Gesetzentwurf thematisierte „Steuer auf das Halten oder entgeltliche Nutzen von Pferden“ (sog. ‚Pferdesteuer‘) ist eine entsprechende örtliche Aufwandsteuer.

2. Die mithin bestehende Landeszuständigkeit für den vorliegenden Gesetzentwurf wird auch nicht durch die von Art. 28 Abs. 2 GG garantierte kommunale Finanzhoheit eingeschränkt. Eine solche nämlich konstituiert nicht irgendeine originäre Regelungs- und/oder Ertragskompetenz für bestimmte, beispielsweise steuerliche Einnahmearten. Kommunale Finanzhoheit meint vielmehr nur (aber immerhin) das verfassungsrechtliche Verbürgtsein, eigenverantwortlich über eine ausreichende, Selbstverwaltung von relevantem Gewicht erlaubende Finanzausstattung verfügen zu können. Wie diese zustande kommt, bleibt – mit der Einschränkung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 (Nachsatz) GG – Sache des Landes. Ein konstitutives Steuerfindungsrecht der Gemeinden (oder Gemeindeverbände) gehört jedenfalls nicht zur Finanzhoheit. Ein solches, etwa in Gestalt des Erhebungsrechts für eine örtliche Aufwandsteuer, kann das Land per Gesetz zwar seinen Kommunen gewähren, aber darf es dann ebenso auch wieder beseitigen oder einschränken.

3. Die entsprechende Untersagung einer Pferdesteuer kollidiert schließlich auch nicht mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG fließenden objektiven Gleichheitssatz bzw. gegenüber Steuerpflichtigen dem entsprechend grundrechtlichen Gleichheitssatz.

Ein Gleichheitsverstoß könnte allenfalls darin gesehen werden, dass die bisher parallel zugelassene (gemeindliche) Hundesteuer ausdrücklich unberührt bleibt. Pferdesteuer und Hundesteuer sind ja durchaus vergleichbar, weil beide an der Haltung von Haustieren anknüpfen und den damit verbundenen Aufwand besteuern. Eine unterschiedliche Erhebung oder Unterbindung beider kann jedoch sehr wohl aus vernünftigen, sachlich einleuchtenden Gründen erfolgen. Das hat bereits das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 12.1.1978, NJW 1978, 1870 = MDR 1978, 786) dargetan. Zwar ging es damals um eine Heranziehung zur Hundesteuer trotz Nichterhebung von Pferdesteuer. Die abweichende Fallkonstellation hat jedoch keinen Einfluss auf die Gründe, die für eine Differenzierung zwischen beiden Aufwandsteuerarten sprechen können. Das Gericht führt etwa Argumente aus Allgemeinheitsbeeinträchtigung, gesundheitlichen Aspekten, Geräuschbelästigung,

Lebensnähe zum Menschen oder Haltungskosten auf und gelangt danach zu dem vollaufverallgemeinerungsfähigen Ergebnis: „Ob der zuständige Gesetzgeber das eine oder das andere tut oder unterlässt, also nur die Hundehaltung oder auch die Pferdehaltung besteuert oder für beides von der Erhebung von Steuern absieht, unterliegt seinem gesetzgeberischen Ermessen“.

**II.** Ist daher gegen den vorgelegten Gesetzentwurf auch kein verfassungsrechtlicher Einwand zu erheben, so darf doch auf ein verfassungspolitisches Bedenken noch hingewiesen werden.

Gemeindliche Selbstverwaltung soll ja – wie Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG belegt – durch das Recht gekennzeichnet sein, (wenn auch im Rahmen der Gesetze) die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln“. Durch den Entzug der Möglichkeit, die verfügbaren Finanzmittel durch eine selbstgeschöpfte Pferdesteuer zu erweitern bzw. die Pferdehaltung in der Gemeinde (auch) durch eine bestimmte Besteuerung zu regulieren, wird diese Eigenverantwortlichkeit nun aber beschnitten. Die selbstinitiale Gestaltung der örtlichen Verhältnisse, die in Grundsatzreden immer herausgestellt und zu der allenthalben ermuntert wird, erfährt also in concreto (wieder einmal) eine Beschränkung. Die mag zwar für sich marginal sein, aber man kennt doch die beschwörende Warnung, dass auch solch „viele Wenig endlich ein Viel“ ausmachen. Die Pflege kommunaler Eigengestaltung und Selbstverantwortung sollte daher – um der Persistenz der Verfassungsgarantie willen – eben eigentlich (und gerade) in Bedrängnisfällen hochgehalten werden.

Aber – wie gesagt – das ist nur Verfassungspolitik und nicht Verfassungsrecht.

gez. Schmidt-Jortzig.